



Presse und Information

Gericht der Europäischen Union
PRESSEMITTEILUNG Nr. 177/14
Luxemburg, den 17. Dezember 2014

Urteil in der Rechtssache T-72/09
Pilkington Group Ltd u. a. / Kommission

Das Gericht bestätigt die Entscheidung der Kommission über die Beteiligung der Pilkington Group am „Autoglaskartell“

Es bestätigt somit die gegen Pilkington verhängte Geldbuße in Höhe von 357 Millionen Euro

Die Pilkington Group besteht u. a. aus den Gesellschaften Pilkington Automotive, Pilkington Automotive Deutschland, Pilkington Holding und Pilkington Italia. Zusammen sind sie eines der weltweit größten Unternehmen für die Herstellung von Glas und Glasscheiben, insbesondere im Automobilsektor.

Mit Entscheidung vom 12. November 2008 stellte die Kommission fest, dass eine Reihe von Unternehmen, darunter Pilkington, gegen das EU-Wettbewerbsrecht verstoßen hätten, indem sie sich an einem Komplex von Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen im Autoglassektor beteiligt hätten. Gegenstand des Kartells war die Aufteilung der Lieferung von Autoglas, wodurch die Positionen der Beteiligten auf dem betreffenden Markt insgesamt stabil gehalten werden sollten. Aufgrund der Beteiligung von Pilkington zwischen dem 10. März 1998 und dem 3. September 2002 verhängte die Kommission gegen Pilkington anfänglich eine Geldbuße in Höhe von 370 Millionen Euro.¹ Am 28. Februar 2013 setzte die Kommission die Geldbuße im Zuge der Korrektur zweier bei der ursprünglichen Berechnung begangener Fehler auf 357 Millionen Euro herab.

Pilkington hat beim Gericht der Europäischen Union beantragt, die Entscheidung für nichtig zu erklären und den Betrag der gegen sie verhängten Geldbuße wesentlich herabzusetzen.

In seinem heutigen Urteil **weist das Gericht die Klage ab und bestätigt die Entscheidung der Kommission.**

Hinsichtlich des Vorbringens von Pilkington zu Art und Dauer der Zuwiderhandlung stellt das Gericht fest, dass die Kommission das Verhalten der Mitglieder des Kartells zu Recht als einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung qualifiziert hat, deren Zielsetzung darin bestand, die Marktanteile der Teilnehmer insgesamt stabil zu halten. Das Gericht weist ebenfalls darauf hin, dass Pilkington kein Indiz dafür vorgebracht hat, dass sie ohne jede wettbewerbswidrige Einstellung an den Zusammenkünften der Kartellmitglieder zwischen dem 10. März 1998 und dem 15. Januar 1999 teilgenommen und sich offen vom Inhalt dieser Zusammenkünfte distanziert hätte.

Was die Berechnung der Geldbuße anbelangt, so haben nach Auffassung des Gerichts die in der Entscheidung enthaltenen Angaben Pilkington in die Lage versetzt, die Faktoren, auf deren Grundlage die Kommission die Schwere und die Dauer der Zuwiderhandlung geprüft hat, sowie die für die Festsetzung der Geldbuße angewandte Berechnungsmethode nachzuvollziehen. Obwohl die Geldbuße eine der höchsten jemals gegen einen Teilnehmer an einem Kartell verhängten Geldbußen ist, hat die Kommission die allgemeinen Rechtsgrundsätze beachtet, zu denen die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Verhältnismäßigkeit zählen. Die Kommission hat die Teilnahme von Pilkington an dem Kartell nicht überbewertet und hat bei der Umrechnung des (in

¹ Entscheidung K(2008) 6815 endg. der Kommission vom 12. November 2008 in einem Verfahren nach Artikel 81 [EG] und Artikel 53 EWR-Abkommen (COMP/39.125 — Automobilglas), geändert durch die Entscheidung K(2009) 863 endg. der Kommission vom 11. Februar 2009 und durch den Beschluss K(2013) 1119 endg. der Kommission vom 28. Februar 2013.

Pfund Sterling ausgewiesenen) Unternehmensumsatzes in Euro zur Prüfung, ob die verhängte Geldbuße die Obergrenze von 10 % des im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten Umsatzes einhält, das Unionsrecht richtig angewandt.

Hinsichtlich des Antrags von Pilkington auf Herabsetzung der Geldbuße im Rahmen der Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung stellt das Gericht schließlich fest, dass die Geldbuße im Lichte sämtlicher Umstände des Falles verhältnismäßig und angemessen erscheint.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden.

HINWEIS: Eine Nichtigkeitsklage dient dazu, unionsrechtswidrige Handlungen der Unionsorgane für nichtig erklären zu lassen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder Einzelnen beim Gerichtshof oder beim Gericht erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die Handlung für nichtig erklärt. Das betreffende Organ hat eine durch die Nichtigklärung der Handlung etwa entstehende Regelungslücke zu schließen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255.